

stand der Bestrafung gemacht, sondern die Gesinnung der Angeklagten. In diesem Zusammenhang wird auch das „richterliche Ermessen“ erweitert. Zugleich zielen reaktionäre Veränderungen im Strafprozeßrecht darauf hin, die Rechte des Angeklagten beziehungsweise des Verurteilten, aber auch die Rechte der Verteidigung im Strafprozeß zu beschränken.

Die Verschärfung der Klassengegensätze des kapitalistischen Systems findet auch in anderen Rechtszweigen, z. B. im Arbeitsrecht, Ausdruck. Um die Lasten der Wirtschaftskrisen und der riesigen Aufrüstung auf die Werk tätigen abzuwälzen, sind die Monopole und der Staat bestrebt, die von der Arbeiterklasse erkämpften sozialen und politischen Rechte abzubauen. Diese Angriffe richten sich vor allem gegen die Rechte der Gewerkschaften, gegen die begrenzten Formen der Mitbestimmung, gegen das Streikrecht als eines der wichtigsten Mittel der Arbeiterklasse im Kampf gegen kapitalistische Ausbeutung und Unternehmerwillkür, gegen die Rechte auf dem Gebiete der Sozialversicherung und der Rentenversorgung. Angesichts der Erfolge des Sozialismus und der wachsenden Kampfbereitschaft der Arbeiterklasse in den kapitalistischen Ländern, wird es für die Monopolbourgeoisie jedoch schwieriger, ihre antisoziale, arbeiterfeindliche Politik durchzusetzen. Sie ist gezwungen, im Interesse der Stabilisierung ihres Systems, sozialreformistische Konzeption aufzugreifen.

Ein wesentliches Kennzeichen der Herrschaft des Monopolkapitals ist das Bestreben, die für sie „unerträglich gewordene Gesetzlichkeit loszuwerden“¹⁹. Mit der bürgerlichen Gesetzlichkeit — entstanden im Kampf der aufstrebenden Bourgeoisie gegen die feudale Willkür —, wurden die Unverbrüchlichkeit der Gesetze, die Gesetzgebungshoheit des Parlaments sowie die Bindung der Verwaltung und der Gerichte an die Gesetze proklamiert. Die Anerkennung dieser Grundsätze war für die Entfaltung der kapitalistischen Produktionsverhältnisse und die Festigung der politischen Macht der Bourgeoisie unerläßlich. Für die Realisierung der ökonomischen und politischen Interessen des Monopolkapitals wird ihre Aufrechterhaltung dagegen immer hinderlicher. Um Superprofite zu erzielen, muß sich die Monopolbourgeoisie über die Schranken bürgerlicher Gesetzlichkeit, die den juristischen Rahmen für die Verwertungsbedingungen des Kapitalismus der freien Konkurrenz abgab, hinwegsetzen. Die bürgerliche Gesetzlichkeit steht den vom Imperialismus angewandten Formen und Methoden der Aufrechterhaltung seiner Herrschaft und der Unterdrückung der Arbeiterklasse im Wege. Mit der Tendenz der Übertragung von Gesetzgebungs- und Rechtssetzungsbefugnissen auf die Exekutivorgane wird die Gesetzgebungshoheit des bürgerlichen Parlaments erheblich eingeschränkt. Die Monopole erhalten damit die Möglichkeit, außerhalb der Öffentlichkeit des Parlaments und hinter dem Rücken der demokratischen Öffentlichkeit ihren Klassenwillen in Recht umzusetzen.

In zunehmendem Maße wird — auch in Ländern, in denen die Verfassung rechtssetzende Funktionen der Gerichte ablehnt —, die Gerichtspraxis als Rechtsquelle anerkannt. Vor allem die höchsten Gerichte der imperialistischen Staaten schaffen Präzedenzfälle und stellen Prozeßnormen auf, die die Gerichte der unteren Instanzen bei der Rechtsprechung festlegen beziehungsweise die Möglichkeit

19 W. I. Lenin, Werke, Bd. 16, Berlin 1962, S. 315; vgl. auch J. Dötsch, „Krise der bürgerlichen Gesetzlichkeit - Wesen und aktuelle Erscheinungsformen“, Neue Justiz, 1977/10, S. 644 ff.